

# Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 1

Berlin, den 9. Januar 1932

3. Jahrgang

## Zweite Preussische Sparverordnung

**J**m Rahmen der am laufenden Band erscheinenden Not- und Sparverordnungen hat auch Preußen unter dem 23. Dezember eine solche erlassen. Sie zerfällt in fünf Teile. — Der erste Teil bringt eine Vereinfachung der Behördenorganisation. Dabei sollen in der Forstverwaltung Oberförstereien zusammengelegt, Regierungs- und Forsträte abgebaut werden. Im Bereich des Finanzministeriums sollen die an einem Ort befindlichen staatlichen Kassen grundsätzlich zusammengelegt, zum Teil verringert werden. In der Handels- und Gewerbeverwaltung soll die Eichverwaltung in die allgemeine Verwaltung übergehen. Bei der Bergverwaltung sollen vier Bergreviere aufgelöst werden, bei der Justizverwaltung 60 Amtsgerichte. Alle diese Maßnahmen sollen bis spätestens 30. September 1932 beendet sein. Dem Ministerium des Innern ist empfohlen worden, die Zahl der Kreise zu vermindern. Die Oberpräsidenten am Sitz von Regierungspräsidenten sollen die Geschäfte dieser mit übernehmen. In der landwirtschaftlichen Verwaltung werden mit dem 1. Oktober 1932 eine Anzahl Institute vollständig aufgehoben. Im Bereich der Kunstverwaltung sind ebenfalls eine Menge Schließungen geplant, darunter leider auch die Staatstheater in Kassel, Wiesbaden und das Schiller-Theater in Berlin.

Der zweite Teil der Sparverordnung beschäftigt sich mit der Senkung der Personalkosten, bringt eine Menge Kürzungen und teilweise Aufhebung von bewilligten Zulagen an Regierungs- bauräte, Lehrer und Pfarrer.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Herabsetzung des pensionsberechtigten Dienstalters und bestimmt insbesondere, daß für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, auch soweit sie unmittelbare Staatsbeamte sind, das pensionsberechtigte Dienstalter vom 65. auf das 62. Lebensjahr herabgesetzt wird.

Schließlich wird in dieser Verordnung der preussischen Staatsverwaltung im vierten Teil noch die Ermächtigung erteilt, Anleihen zu beschaffen und im fünften Teil die Verlängerung von Steuergesetzen.

Die Notverordnung sieht im allgemeinen recht dürrig aus. Sie wird zwar der preussischen Staatsverwaltung einige Einsparungen bringen, man hätte aber doch wünschen müssen, daß im allgemeinen etwas großzügiger, besonders auch in bezug auf die Verwaltungsreform, vorgegangen worden wäre, die ja in Preußen wie auch in allen anderen Staaten und im Reich längst hätte durchgeführt sein müssen. Damit, daß man das Ministerium des Innern lediglich ermächtigt, festzustellen, welche Landkreise ohne Beeinträchtigung der Bevölkerung aufgelöst werden können, ist noch keine Verwaltungsreform gemacht. Sehr bedenklich stimmen muß vor allen Dingen die Aufhebung der Staatstheater in Kassel, Wiesbaden und des Schiller-Theaters in Berlin. Dieser Beschluß erscheint uns in doppelter Hinsicht gefährlich. Einmal wird er die Einsparungen, die man sich davon verspricht, nicht bringen, weil der Verwaltungsapparat und das Orchester — die sich im Beamtenverhältnis befinden — ohnedies weiter besoldet werden müssen, ferner wird aber die Schließung dieser Theater Anlaß sein, daß auch von den Gemeinden und anderen Staaten die Weiterführung ihrer Theater gefährdet wird.

Allgemein sieht man, daß im Rahmen der Reichsnotverordnung den Ländern nicht mehr viel übrig bleibt. Wir sind der Meinung, daß es allmählich höchste Zeit ist, daß die schon längst fällige Verwaltungsreform in Deutschland in Angriff genommen wird. Da ist noch eine Möglichkeit zu sparen und wo gleichzeitig eine dringende politische Mission erfüllt würde. St.

## Die notverordneten Löhne für Reichsarbeiter und unsere Antwort

Der Reichsminister der Finanzen hat im Reichsbefoldungsblatt Nr. 32 unter Nr. 2002 vom 21. Dezember 1931 folgende Verfügung erlassen:

„Auf Grund des § 6, Kap. VI des siebenten Teiles der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzlage und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 1932 im Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen (RWB. 1930, Nr. 1816, S. 63 ff. und RWB. 1931, Nr. 1911, S. 31—32) folgende Änderungen:

1. Die Anlage 2 — Lohnstabelle — zum TAR. ändert sich hinsichtlich der Lohnklassen wie nachstehend angegeben (s. RWB. S. 168—172).
2. Lohnzuschläge gemäß § 11 Abs. 1 TAR. sind, soweit sie mehr als 4 Rpf. betragen, um 10 v. H. zu kürzen. Wegen der Abminderung vgl. den eingangs erwähnten § 6 der Verordnung vom 8. Dezember 1931.
3. Zu § 14 (Mehrleistungszuschlag) ist zu setzen: 72 Rpf. statt 80 Rpf., 18 Rpf. statt 20 Rpf., 22 Rpf. statt 25 Rpf.
4. In § 15 (Ueberzeitarbeitszuschlag) ist zu setzen: 72 Rpf. statt 80 Rpf., 36 Rpf. statt 40 Rpf., 45 Rpf. statt 50 Rpf.
5. In § 16 (Sonn- und Feiertagszuschlag) Abs. 1 ist zu setzen: 1,08 RM. statt 1,20 RM.; in § 16 Abs. 2 ist zu setzen: 72 Rpf. statt 80 Rpf., 45 Rpf. statt 50 Rpf., 63 Rpf. statt 70 Rpf., 1,08 RM. statt 1,20 RM.
6. In der Ausführungsbestimmung 4 zum Lohngruppenverzeichnis — Anlage 1 des TAR. — ist unter b und e je zu setzen: 4 Rpf. statt 5 Rpf.
7. Lohnzuschläge gemäß Ausführungsbestimmung 5 Abs. 2 zum Lohngruppenverzeichnis sind, soweit sie mehr als 4 Rpf. betragen, um 10 v. H. zu kürzen. Wegen der Abminderung vgl. den eingangs erwähnten § 6 der Verordnung vom 8. Dezember 1931.
8. In der Ausführungsbestimmung 11 zum Lohngruppenverzeichnis ist zu setzen: 8 Rpf. statt 9 Rpf.

9. Persönliche Ausgleichszulagen (Ausführungsanweisung Ziff. 4 auf S. 32 des RWB. für 1931 und Ziff. 3 der Nr. 1981 S. 143 des RWB. für 1931), soweit sie mehr als 4 Rpf. betragen, ermäßigen sich um 1 Rpf.

Berlin, den 11. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Finanzen.

Wenn auch diese Verfügung in ihrem Wortlaut lediglich die Ausführung einer gesetzlichen Maßnahme darstellt, zu der das Reichsfinanzministerium auf Grund der Vierten Notverordnung gezwungen war, so muß doch — oder vielleicht gerade deswegen — zu dieser lohnpolitischen Regierungskunst einiges gesagt werden. Daß die Arbeitnehmer aller öffentlichen Betriebe mit dieser Notverordnung unter ein Ausnahmerecht gestellt werden, ist an dieser Stelle schon gesagt worden. Wäre das nur eine vorübergehende, arbeitsrechtliche Angelegenheit, dann könnte man das zur Not ertragen.

Dieses Ausnahmerecht schafft aber leider auch materiell einen Zustand, der unerträglich ist, weil dadurch an vielen Orten Deutschlands die Löhne dieser Arbeiter unter den Stand vom 10. Januar 1927, in Wirklichkeit also unter den Stand vom 26. Juni 1926 herabsinken. Nach außen hin ist für diese Sozialreaktion selbstverständlich das Kabinett Brüning voll verantwortlich und von dem Reichsarbeitsminister Stegerwald ist ja schon seit langem bekannt, daß er die Rettung Deutschlands aus der Krise nur noch von der Lohnabbaufseite her erblickt. Was aber dem Siebenten Teil dieser Notverordnung noch einen ganz besonderen Stempel aufdrückt, das ist die Tätigkeit der Mini-

sterialbürokratie. Die Kräfte, die hinter den Kulissen ihres Amtes walten, sie, die alle Feinheiten der verschiedenen Lohnsysteme kennen, sie hätten der Notverordnung eine andere Fassung geben können, wenn sie nur ernstlich gewollt hätten.

Greifen wir einige Wochen zurück. Am 29. Oktober sind für die Reichsarbeiter, am 3. November für die deutsche Reichspost und einige Tage später für die Reichsbahnarbeiter Schiedsprüche gefällt worden, die eine 4½prozentige Lohnkürzung mit sich brachten. Bei diesen Schlichtungsverhandlungen ist von allen beteiligten Arbeitnehmerorganisationen immer wieder verlangt worden, diese Verhandlungen solange zu vertagen, bis der Wirtschaftsbeirat seine Beratungen abgeschlossen hatte. Das ist abgelehnt worden, trotzdem damals schon hinter den Kulissen der Ministerien bereits bekannt gewesen sein dürfte, daß neue starke Lohnsenkungen geplant sind. Was man den Reichsarbeitern innerhalb eines Jahres an Lohnneinbußen zugemutet hat, läßt jedes soziale Empfinden vermissen. Wir haben ein Recht darauf, hier einmal die Frage aufzuwerfen: Weiß denn die Reichsregierung überhaupt, was sie ihren Arbeitern in dieser Beziehung angetan hat? Mit einem Satz sei es gesagt: Den Reichsarbeitern ist, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, innerhalb von 12 Monaten das Einkommen um 30 bis 35 Proz. gekürzt worden. Denn man hat ja nicht nur ihren Stundenlohn gekürzt, man hat auch die Arbeitszeit herabgesetzt und fast sämtliche außertariflichen Zulagen beseitigt und das von Löhnen, die oftmals schon vor der Kürzung kaum hinreichten, um den notdürftigsten Lebensunterhalt bestreiten zu können. Wir haben Verständnis dafür, daß, wenn ein Volk in Not ist, Reich, Staat und Gemeinde ihre finanziellen Verpflichtungen kaum mehr erfüllen können, alle Opfer bringen müssen, nicht zuletzt auch die in diesen Betrieben und Verwaltungen tätigen Arbeitnehmer. Das rechtfertigt aber noch lange nicht, die letzteren unter ein Ausnahmerecht zu stellen. Alle

unsere Bemühungen, diese Notverordnung zu unseren Gunsten abzuändern, sind ergebnislos verlaufen.

Jetzt bleibt uns für den gegenwärtigen Augenblick nur übrig, auf der ganzen Linie den Kampf um den Preisabbau zu organisieren und zu unterstützen. Unseren Kollegen in den Betrieben kann nicht oft genug gesagt werden: Nun erst recht der Organisation die Treue gehalten. Fatalismus, Gleichgültigkeit und Sichgehenlassen oder gar noch schimpfen auf die Organisation sind die schlechtesten Ratgeber in diesen schweren Zeiten. Der Organisation die Treue zu halten in Zeiten des Aufstiegs, wo wir von Erfolg zu Erfolg geschritten sind, ist keine besondere Großtat. Es ist schwerer in Zeiten, in denen wir vorübergehend in die Defensive gedrängt sind, seinen Mann zu stehen. Solange die Welt existiert, hatten die Menschen den Kampf um ihr Dasein zu führen. Einzeln oder in Massen. Unser Kampf, der jetzt steht, ist nicht nur ein Kampf um Lohn und Brot; er ist mehr. Er ist ein Kampf um eine bessere Welt, um ein Wirtschaftssystem, in dem es keine Krisen und auch keinen Hunger mehr geben darf, dieser Kampf wird desto früher zum Erfolg führen, je mehr die Arbeiterschaft und auch die Reichsarbeiter erkennen, daß in diesem Kampf alle gebraucht werden. Im täglichen Kleinkampf sind jetzt noch immer Streikfälle aus dem Arbeitsverhältnis zu erledigen. Noch gilt es, die Manteltarifverträge, die sozialen Einrichtungen zu verteidigen. Täglich wird Arbeit des Verbandes im Interesse der Reichs- und Staatsarbeiter geleistet. In ihrem eigenen Interesse fordern wir von ihnen Treue zur Organisation. Holt sie heran zu uns, alle, die sich leither gedrückt haben, wenn es galt, ihr Scherflein dazu beizutragen, um unsere soziale und wirtschaftliche Lage zu verbessern! Jetzt ist es Zeit! Der wirtschaftliche Wiederaufstieg Deutschlands und der ganzen Welt muß dieser Krise folgen, und dann, Kollegen, müssen unsere Reihen geschlossen sein. D. St.

## Erster Lohnkonflikt in den Berliner Gas- und Wasserwerken und der BGG.

Die Juni-Notverordnung hatte die öffentlichen Betriebe, die vergesellschaftet sind, wie vielerorts die Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke usw., von der Lohnangleichung an die Reichsarbeiter ausgenommen. Auf Drängen der Werke kam dann Ende September ein neuer Tarifvertrag zustande, der Lohnsenkungen von 3 und 4 Pfennig und den Abbau der Frauen- und Kinderzulagen um je 1 Pfennig vorsah. Dieser Tarifvertrag gilt bis zum 31. März 1932, nach der Vierten Notverordnung sogar bis zum 30. April. Wenige Tage nach Abschluß dieses Tarifs kam die Notverordnung vom 6. Oktober, die nunmehr auch hier Lohnangleich an die Reichsarbeiter verlangt. Auf Grund dessen wollen nun die Direktionen der Berliner Städtischen Gas- und Wasserwerke ab 1. Januar nicht nur die 10 Proz. Lohnabbau auf Grund der Vierten Notverordnung durchführen, sondern darüber hinaus eine Angleichung der Löhne an die der Berliner Gemeindearbeiter vornehmen. Als nach dem Erlaß der Notverordnung vom 6. Oktober die Gewerkschaften jede Verhandlung über eine Angleichung während der Laufzeit des Tarifvertrages ablehnten, verfolgten die Direktionen den Plan der Angleichung nicht weiter. Erst reichlich 14 Tage nach Verkündung der Vierten Notverordnung griffen die Direktionen den Angleichungsplan wieder auf. Nachdem den Gas- und Wasserwerksarbeitern durch Kurzarbeit und Lohnabbau bis jetzt schon rund 25 Proz. ihrer Einkommen gekürzt worden sind, fordern die Direktionen nunmehr außer dem 10prozentigen Lohnabbau ab 1. Januar noch weitere 2 Pfennig Lohnabbau und ab 1. März nochmals 2 Pfennig.

Alle Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und den Direktionen der Berliner Städtischen Gas- und Wasserwerke sowie die Besprechungen mit den verantwortlichen Stellen des Magistrats sind ergebnislos verlaufen. Der Gesamt-Verband hat am 29. Dezember das Preußische Innenministerium von dem Ernst der Situation in Kenntnis gesetzt, desgleichen auch den ADGB, der im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen eines offenen Konfliktes in den Berliner Städtischen Gas- und Wasserwerken sofort Verhandlungen mit dem Reichsarbeits- und dem Reichsfinanzministerium nachgesucht hat.

Von der Direktion der BGG ist am 30. Dezember dem Gesamt-Verband mitgeteilt worden, daß neben dem Lohnabbau um 10 Proz. ab 1. Januar eine weitere Senkung der Löhne um 1 bis 3 Pfennig auch auf Grund der Angleichungsbestimmungen der Notverordnung vom 6. Oktober vorgenommen werden soll. Weiter hat die Direktion der BGG. gesetz- und tarifwidrig den Abbau der Frauenzulage verfügt. Kollege Schaum ließ in der

Funktionärversammlung am 30. Dezember keinen Zweifel über den Ernst der Situation. Er betonte mit allem Nachdruck, daß die freien Gewerkschaften fest entschlossen sind, diesen unerhörten Anschlag der Direktionen auf die Arbeiterlöhne abzuwehren.

In der Diskussion kam eine ungeheure Empörung über das Vorgehen der Direktionen zum Ausdruck. Einmütigkeit herrschte in der Versammlung darüber, daß zur Entscheidung dieses Konfliktes, wenn alle Bemühungen der Gewerkschaften zu seiner friedlichen Beilegung scheitern sollten, von dem letzten gewerkschaftlichen Kampfmittel Gebrauch gemacht werden muß.

Auf Empfehlung des Kollegen Schaum beschloßen die Funktionäre, am 4. Januar nochmals eine Funktionärversammlung abzuhalten, in der die endgültigen Beschlüsse über die Durchführung einer Streikabstimmung gefaßt werden sollen. Die Funktionäre erteilten der Organisationsleitung unbeschränkte Vollmacht für alle Maßnahmen, die sie zur weiteren Durchführung der Bewegung für notwendig hält.

## Erlaß der Krisenlohnsteuer für die bayerischen Gemeindearbeiter

Das bayerische Staatsministerium der Finanzen hat unter dem 21. Dezember 1931 folgenden Erlaß über die Befreiung der Gemeindearbeiter von der Krisenlohnsteuer herausgegeben:

„Nach der Entschließung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. November 1931, S. 2282 A — 85 III, haben bei den einer Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts die Finanzämter in Zweifelsfällen von der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörde eine Auskunft darüber einzuholen, ob die Angleichung und Kürzung im Sinne der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung — Kapitel I des zweiten Teils der Verordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 282) — erfolgt ist. Die Auskunft ist für die Beurteilung der Frage, ob Krisenlohnsteuer einzubehalten ist (§ 4 Nr. 2 der Krisenlohnsteuerbestimmungen), bindend. — Auf Antrag des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden e. V. stelle ich hiermit fest, daß die Löhne der bayerischen Gemeindearbeiter, die unter das vom genannten Verband abgeschlossene Lohnabkommen fallen und nach Maßgabe des vom Herrn Reichsarbeitsminister am 9. November 1931 für verbindlich erklärten Schiedspruchs vom 1. November 1931 entlohnt werden, seit dem 1. November 1931 entsprechend den Vorschriften der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung angeglichen und gekürzt sind.“

Auch der Gesamt-Verband ist wie der Landesarbeitgeberverband in dieser Angelegenheit beim bayerischen Staatsministerium vorstellig geworden. Die übrigen Landesregierungen haben ihre Entscheidung noch nicht getroffen.

## Zusammenarbeit Preag — Sächsische Werke

Etwa vier Jahre sind vergangen, seit die AG. für deutsche Elektrizitätswirtschaft (Deutsch-Elektra) von den großen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Elektrizitätskonzernen gegründet wurde. Dieser Dachgesellschaft war die Aufgabe gestellt, die planmäßige Gestaltung der deutschen Elektrizitätswirtschaft zu fördern. In ihr sollten sich die selbständig bleibenden einzelnen Konzerne über Kraftwerks- und Leitungsbauten, Tariffragen und anderes verständigen. Wir haben dieser Gründung von Anfang an mit erheblichem Zweifel gegenübergestanden, und die Erfahrung hat leider bestätigt, daß unser Mißtrauen nur zu berechtigt war. Die großen Hoffnungen, die von vielen Seiten an die Gründung der Deutsch-Elektra geknüpft wurden, sind inzwischen schwer enttäuscht worden. Die neue Gemeinschaftsgesellschaft blieb eine leere Form, da die mächtigsten der beteiligten Konzerne nicht daran dachten, ihre Eigeninteressen einer planmäßigen Wirtschaftsführung unterzuordnen. Wenn trotzdem nach und nach Einzelverständigungen stattfanden, so sind diese unabhängig von der Deutsch-Elektra erfolgt.

Auch die jetzt erfolgte Bildung einer Interessengemeinschaft zwischen der Preußischen Elektrizitäts-AG. (Preag) und der AG. Sächsische Werke (ASW.) liegt in dieser Linie. Sie ist gleichfalls nur das Ergebnis von Verhandlungen zu zweien. Die vollzogene Neugründung stellt zunächst nur einen sehr lockeren Interessengemeinschaftsvertrag dar. Er kann weiter ausgebaut werden, beschränkt sich aber vorerst darauf, die beiderseitigen Interessen der Preag und der ASW. in Thüringen unter gemeinsame Verwaltung zu stellen. Die Elektrizitätswirtschaft in Thüringen war bisher stark zersplittert. Neben den Gemeinden ist sowohl die Preag, die ASW. als auch das Land Thüringen an der Elektrizitätsversorgung beteiligt. Die Preag und die ASW. beliefern auf Grund von Verträgen, die mit dem Thüringen-Werk (der Thüringischen Landeselektrizitätsversorgung) abgeschlossen sind, thüringisches Gebiet. Ferner bestehen Aktienbeteiligungen an einer Reihe von thüringischen Verteilungsgesellschaften. Eine Milderung — und später einmal eine Beseitigung — dieser Zersplitterung will man durch die neue Interessengemeinschaft erreichen. Wichtig ist dabei, daß auf diese Weise der Neubau von Stromversorgungsanlagen in Thüringen zunächst vermieden wird — also eine unmittelbare Kapitalersparnis eintritt.

Die Form der Interessengemeinschaft stellt gegenüber der bisher in der Elektrizitätswirtschaft üblichen Gebietsabkommen (Demarkationsverträge) einen gewissen Fortschritt dar. Die Gebietsabkommen verhinderten zwar die gegenseitige Konkurrenz und das unwirtschaftliche Durcheinanderarbeiten der Konzerne in den verschiedenen Versorgungsgebieten, hatten aber auf der anderen Seite den Nachteil, daß die Konzerne sich gewissermaßen mit Mauern umgaben. Hinter diesen Mauern wurde dann ohne Rücksicht auf den Nachbar und unbeeinflusst von allen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ein Ausbau der Leitungsnetze und Kraftwerke vorgenommen mit dem Ergebnis, daß die Versorgungsanlagen der einzelnen Konzerne jetzt fast überall eine Leistungsfähigkeit besitzen, die nicht voll ausgenutzt werden kann. Diese Nachteile sollen durch die jetzt gewählte Form der Interessengemeinschaft vermieden werden.

So sehr derartige Einzelabkommen als erste Schritte auf dem Wege zu einer einheitlichen deutschen Elektrizitätswirtschaft zu begrüßen sind, so wenig können sie jedoch auf die Dauer befriedigen. Nach wie vor muß deshalb die zuletzt auf der Kieler Konferenz unserer Reichsachgrupppe GEM. erneut erhobene Forderung vertreten werden, daß durch endliche Durchführung des Gesetzes über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft mit den egoistischen Machtinteressen einzelner Gruppen Schluß gemacht und eine planwirtschaftliche Regelung an die Stelle der regionalen Zerrissenheit gesetzt wird.

Karl Hauffe.

## Landstraßenwärter

Ein neues Straßengebäudegesetz in Rumänien. Die rumänische Regierung hat am 1. Dezember den gesetzgebenden Körperschaften ein Gesetz über den Straßenbau vorgelegt. Dieser Entwurf hat sich nötig gemacht, weil die bisherigen gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichten, um eine schnelle und wesentliche Verbesserung des Zustandes der rumänischen Straßen zu erreichen. In der Begründung des Entwurfes gibt die Regierung zu, daß der Zustand

der rumänischen Straßen denkbar schlecht ist und daß es kaum eine Straße im Lande gibt, die nicht größere oder kleinere Reparaturen nötig hätte. Das neue Gesetz will nun ein Programm sein für eine durchgreifende Ausbesserung und Modernisierung der rumänischen Straßen. Nach dem amtlichen Bericht der rumänischen Behörden über die Straßen des Landes im Jahre 1931 gibt es in Rumänien 101 982 Kilometer Straßen, von denen aber nur 59 028 Kilometer geschottert sind. Aber auch von diesen Straßen sind nur 16 118 Kilometer in „gutem“ Zustande — was in Rumänien so „gut“ genannt wird —, 27 965 Kilometer bedürfen kleinerer Ausbesserungsarbeiten und 14 949 Kilometer müssen grundlegend wiederhergestellt werden. Wollte Rumänien ein auch nur einigermaßen erträgliches Straßennetz haben, dann müßten vorhanden sein: 200 000 Kilometer mit Granit oder Beton gepflasterte Straßen, 9000 Kilometer makadamisierte Straßen und 59 000 Kilometer geschotterte Wege. Bei Durchführung eines solchen Straßenbauprogrammes würde Rumänien einigermaßen den modernen Anforderungen des Verkehrs entsprechen. Aber nicht einmal die militärstrategisch wichtigsten Straßen kann Rumänien bauen, von wirtschaftlichen Gesichtspunkten ganz zu schweigen. Denn dazu gehörten etwa 40 Milliarden Lei (1 Milliarde Mark), die jetzt aus dem Lande niemals herausgeholt werden können. Selbst in besseren Zeiten wäre das nur unter Schwierigkeiten möglich. Die rumänische Regierung scheint allerdings der Ansicht zu sein, daß nach und nach doch die wesentlichsten Aufgaben erfüllt werden können. Sie hofft im Verlaufe von 20 bis 30 Jahren dieses Programm durchführen zu können. Die Erhaltung der Straßen Rumäniens kostet jährlich 910 Millionen Lei (22½ Millionen Mark). Daneben müssen für den Bau neuer Straßen jährlich 600 bis 700 Millionen Lei ausgegeben werden. Die Einnahmen der autonomen Kasse für Straßenbau belaufen sich auf jährlich 1,36 Milliarden Lei (34 Millionen Mark), ein Betrag, der nicht ausreicht, um das Programm zu verwirklichen. Infolgedessen wurde jetzt beim Verkehrsministerium eine Direktion für Straßen geschaffen, der die Durchführung obliegt. Hoffentlich gelingt das.

Wolmirsdorf. Die Betriebsversammlung der Kreisstraßenwärter am 19. Dezember 1931 in Magdeburg war gut besucht. Kollege Lillberg referierte über die Notverordnung. Die Kreise sind durch hohe Ausgaben für Bauten usw. erschöpft. Der Kreis Wanzleben hat bereits seine Wärter bedauerlicherweise wegen Kapitalmangel vorübergehend entlassen müssen. Ferner betonte der Referent, daß die Manteltarife bis zum 31. März 1932 voraussichtlich bestehen werden.

## RUNDSCHAU

Oberbürgermeister Hermann Beims †. Am 21. Dezember 1931 starb an den Folgen eines Unfalls, den er sich am 7. Dezember zugezogen hatte, der frühere Oberbürgermeister von Magdeburg, Genosse Hermann Beims. Er war im Jahre 1863 in dem hannoverschen Dorf Haverloh geboren, besuchte die Volksschule, lernte Tischler und war als Geselle in Hannover, Goslar, Hamburg und Bremen tätig. 1896 wurde er Rentant der Ortskrankenkasse in Goslar. 1897 bis 1899 war er Angestellter des Holzarbeiterverbandes. Dann wurde er Gastwirt in Osterode im Harz. 1902 siedelte er als Arbeitersekretär nach Magdeburg über und wurde 1906 Bezirkssekretär der SPD. für den Bezirk Magdeburg-Anhalt. In Magdeburg hat sich Beims um die Sache der Arbeiterbewegung und um die Stadt große Verdienste erworben. Er gehörte zu den besten Organistoren der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung. Wenn diese im Bezirk Magdeburg heute noch zu den besten im Reich zählt, so ist das u. a. ein Verdienst von Hermann Beims, der die Grundlagen dazu schuf. Auch die junge Bewegung der Gemeindegewerkschaft hat er befruchtet und gefördert. — In der Kommunalpolitik war Beims mehr als 30 Jahre lang aktiv tätig. Schon in Osterode wirkte er als Gemeindevorordneter. Dann wählten ihn die Magdeburger Sozialdemokraten im Jahre 1904 in die Stadtverordnetenversammlung. 1917 wurde er unbesoldeter Stadtrat und 1919 Oberbürgermeister. Am 15. Mai 1931 trat er in den Ruhestand. Auch dem Reichstage hat Beims mehrere Jahre angehört. Als Oberbürgermeister hat sich Beims große Verdienste um das Siedlungswesen erworben. Die Großsiedlung an der Diesdorfer Straße in Magdeburg trägt deshalb seinen Namen. Ebenso groß sind seine Verdienste um das Schulwesen und besonders um das Gesundheitswesen, das vor seiner Oberbürgermeisterzeit in Magdeburg sehr brach lag. Die Magdeburger „Volksstimme“ gab anlässlich des Ablebens von Hermann Beims die Rede wieder, die Bürgermeister Goldschmidt beim Ausscheiden des Oberbürgermeisters aus dem Dienst vor den städtischen Körperschaften hielt, und in der er die großen Verdienste pries, die sich Beims um die Stadt Magdeburg erworben hat. Das ist ein Beweis dafür, welcher Hochachtung er sich selbst beim Bürgertum erfreute.

# GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

## Tarifabschlüsse auf Grund der Notverordnung

Für eine Anzahl unserer Tarifverträge sind die durch die Notverordnung erforderlichen Änderungen getätigt. Für die Landschaftsgärtnerei in Berlin erfolgte ein Abzug von 8 Proz. Der Spitzenlohn für Gehilfen beträgt 113 Pf.; für die Handlungsgärtnerei beträgt der Abbau 10 Proz., der Spitzenlohn 81 Pf. — Für die Landschaftsgärtnerei in Niederschlesien wurde abgebaut von 102 auf 87 Pf., das sind nicht ganz 15 Proz. Die letzte Tarifvereinbarung datiert vom 1. April 1931. Die Löhne sind jetzt in Einklang mit den Sätzen des Tiefbautarifes gebracht. — Für Oberschlesien beträgt der Lohn 75 Pf. — Der gleiche Lohnsatz gilt für die Landschaftsgärtnerei in Kiel. — Der Vertrag für die Rheinprovinz war bereits am 31. Oktober abgelaufen, weshalb die Anwendung der Notverordnung nicht in Frage kam. Die Verhandlungen zwischen den Parteien führten aber zu einer Vereinbarung. Der Spitzenlohn für Landschaft beträgt im Lohngebiet I (Köln, Düsseldorf, Mülheim/Rh.) 88 Pf., für Lohngebiet II (Wuppertal, Solingen, Remscheid usw.) 79 Pf., für alle übrigen Orte 73 Pf., für die Handlungsgärtnerei der gleichen Bezirke 68, 62, 60 Pf. — Für die Landschaftsgärtnerei Hannover beträgt der Höchstlohn ab 1. Januar 1932 83 Pf. — Der Lohnvertrag für die Landschaftsgärtnerei Stuttgart wurde mit Wirkung vom 5. November 1931 um 6 Proz. gesenkt, wodurch ein Spitzenlohn von 95 Pf. gehalten wurde. Dieser entspricht der Lohnhöhe vom 10. Januar 1927, bzw. der vom September 1925. Die Bedingung der Notverordnung ist damit erfüllt, eine Änderung tritt jetzt nicht mehr ein. — Für die Handlungsgärtnerei in Württemberg erfolgte ein Abzug von 2 bis 3 Pf.; der Lohn für Verheiratete über 25 Jahre beträgt 75 Pf., für Ledige über 25 Jahre 68 Pf. — Für Baden beträgt der Gehilfenhöchstlohn in der Landschaftsgärtnerei 72 Pf. Es erfolgte ein Abzug von 10 Proz. — Für den Freistaat Sachsen liegt bisher nur eine Vereinbarung für das Tarifgebiet Oberlausitz vor. Hier wurde der Lohn um 2 Pf., von 61 auf 59 Pf. gesenkt. Für Dresden war eine Einigung nicht möglich, die Entscheidung ist dem Schlichter übertragen. Das trifft auch für eine ganze Anzahl anderer Bezirke zu.

Für die bayerischen Staatsgärten wurden die Löhne der Gärtner um 3 Pf. auf 79, der Arbeiter um 3 Pf. auf 71 und der Arbeiterinnen um 2 auf 47 Pf. gesenkt. — In der Handlungsgärtnerei Bayern werden die Löhne der Gehilfen und Arbeiter um 1 Pf. auf 73 bzw. 66 Pf. gesenkt, die Löhne der Arbeiterinnen bleiben mit 44 Pf. unverändert. Die Löhne in der Landschaftsgärtnerei wurden für Gehilfen von 91 auf 89, für Arbeiter von 84 auf 82 Pf. reduziert. Mit diesen Löhnen sind die Sätze vom Januar 1927 erreicht.

## Das 21. Fehlurteil

Das „Sächsische Gärtnerblatt“ ist unter die Sammler besonderer Raritäten gegangen. Es ist mit besonderem Eifer hinter den Fehlurteilen her, die von deutschen Gerichten in der noch immer heiß umstrittenen Rechtsfrage verbrochen werden. Mit dem ganzen Stolz, den ein solches Original von Sammler nur aufzubringen vermag, verkündet dieses Amtsblatt der sächsischen „Fachkammer für Gartenbau“ in seiner Nr. 23 dieses Jahres, daß es mit einem Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 3. Oktober 1931 das 21. „berufungsgünstige“ Fehlurteil über die arbeitsrechtliche Stellung des „Gartenbaues“ veröffentlichte.

Wir gratulieren zu dieser gewiß sehr eigenartigen Museumsrarität! Der Gärtnereibesitzer P. in Leipzig-Mockau, der nach seinem Geschäftsschild und auch sonst unbestritten das edle Gewerbe eines Landschaftsgärtners betreibt, hatte den Gehilfen, den er im Frühjahr gelegentlich beschäftigte — es wurde festgestellt, daß dieser während der vierteljährigen Tätigkeit bei ihm bereits 136 Arbeitsstunden „versäumte“, wahrscheinlich als sogenannter Frühlingsmeister für sich selbst gepfuscht hat — unzulässige Ueberstundenarbeit leisten lassen. Aber weil ein als Zeuge vernommener Wohlfahrtsbeamter (gewiß der richtige Sachverständige!) bekundete, der kleine Gärtnereibetrieb des Beklagten sei in überwiegendem Maße „Urproduktion“, und weil dem Angeklagten es am „Vorsatz gefehlt“ habe, darum wurde kein Gewerbebetrieb, sondern „landwirtschaftliche“ Tätigkeit angenommen und Freispruch auf Kosten der Staatskasse verkündet.

Wir gestehen: Ein so schlecht verhülltes Fehlurteil ist uns noch nicht zu Gesicht gekommen. Das „Sächsische Gärtnerblatt“ hat wirklich alle Ursache, auf dieses prächtige Schaustück juristischen Unsinn stolz zu sein. Wir bitten, es an besonders gut belichtete Stelle und recht niedrig zu hängen. In dieser ersten Zeit ist jede Gelegenheit, recht kräftig sich vor Lachen einmal auszuschütten, zu begrüßen.

## Blumengeschäfte

Geschäftsinhaber fordern weitere Lohnsenkung. Die Herren vom DDB. glauben aus der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 ein Recht auf weitere nicht unerhebliche Lohnsenkungen im Reichs-Mindestlohntarif herleiten zu können und hatten deswegen um Verhandlungen ersucht. Diese mußten aber scheitern, weil unsere Vertreter den Standpunkt einnahmen, die jetzigen Tariflöhne liegen mit Ausnahme einer einzigen Staffel bereits unter dem von der Notverordnung bestimmten Stand. Wir wollen im jetzigen Stadium der Angelegenheit — sie ist dem Schlichter zur Entscheidung vorgelegt worden — nicht auf die von der Gegenseite vorgetragene Gründe und zahlenmäßigen Vorschläge eingehen, behalten es uns aber natürlich je nach ihrer beim Schlichter eingeschlagenen Taktik vor, darauf noch zurückzukommen. Dorkäufig können wir es uns nicht vorstellen, daß mit dem Argument früher vereinbarter längerer Arbeitszeiten die Notverordnung dahin ausgelegt werden könnte, die schon unter dem Stand vom 10. Januar 1927 liegenden Tariffsätze wären noch mehr zu senken. Auf keinen Fall kann Arbeitnehmern zuzugemutet werden, einen derartigen Lohnruck selbst auszuüben und freiwillig auf sich zu nehmen. Änderungen der örtlichen Lohnabkommen gemäß den Bedingungen der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 konnten vereinbart werden in Berlin, Hamburg, Leipzig und Stuttgart. Im letzteren Orte machten die Geschäftsinhaber auf telephonisch erfolgte Anweisung ihrer Hauptgeschäftsstelle auch den Versuch, eine Umrechnung der Lohnsätze nach der 1927 tariflich vereinbart gewesenen 5 1/2-stündigen Arbeitszeit durchzuführen. Infolge des energischen Widerstandes unserer dortigen Kollegenschaft wurde dann aber dieser Versuch aufgegeben und die bereits vorher getroffene Lohnvereinbarung auch von Arbeitgeberseite durch Unterschrift endgültig anerkannt.

Unwillen gegen Tarifabschluß in Duisburg. Von der Novemberversammlung der Bezirksgruppe Duisburg des DDB. wird uns berichtet, daß ziemlich allgemein dem Unwillen darüber Ausdruck gegeben wurde, daß der Tarifvertrag wieder abgeschloffen worden ist. Besonders regte man sich über die „hohen Löhne“ der Lehrlinge auf. — Dabei ist zu beachten, daß für Duisburg bisher noch keine örtliche Lohnvereinbarung besteht, obgleich sie sehr berechtigt und notwendig wäre. Für Duisburg gilt also der gleiche auf das niedrigste bemessene „Mindestlohntarif“, der auf Possemuckeler Verhältnisse abgestimmt worden ist. Anstatt sich fein still zu verhalten, damit diese beschämende Tatsache der Zahlung viel zu geringer Löhne in Duisburger Blumengeschäften nicht weiteren Kreisen bekannt werde, glauben da einige Scharfmacher noch aufzugehen zu dürfen. — Es scheint notwendig zu sein, trotz des bestehenden Vertragsverhältnisses, daß die Angestellten in gewissen Orten die gleiche Methode anwenden, die von den Geschäftsinhabern z. B. in Wiesbaden erst vor kurzem gegen eine öffentlich mit Namen genannte Firma empfohlen wurde, von der behauptet wird, daß sie „die Existenzberechtigung der Blumengeschäfte nicht anerkenne“. — Nun, auch die Blumengeschäftsangestellten einschließlicher viel zu viel eingestellten und ausgenutzten Lehrlinge haben das Recht, ihre Existenzberechtigung zu verteidigen. Und die gewerkschaftlich gut organisierte Arbeiterschaft Duisburgs und auch anderer Orte würde, wenn dazu aufgerufen, sich auch wohl diejenigen Geschäfte merken, die über schon übermäßig abgebaute Tarife noch „Unwillen“ bekunden.

## Berufsausbildung

Nachprüfung der Lehrbetriebe in Mecklenburg. Die mecklenburgische Landwirtschaftskammer gibt bekannt: Bei Gelegenheit der Prüfung solcher Betriebe, welche die Anerkennung als Lehrbetriebe beantragen, sollen zugleich auch Nachprüfungen solcher Betriebe erfolgen, über die berechtigt erscheinende Klagen vorliegen. Die gärtnerischen Vereinigungen und sonstige Interessenten (Eltern, Vormünder usw.) werden aufgefordert, Beanstandungen mit genauen Darstellungen und Angaben, selbstverständlich auch der Adresse der Klageführenden, der Landwirtschaftskammer in Rostock einzureichen.